

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN UBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 DER STADT DASSOW FUR DAS WOHNGEBIET AN DER HERMANN-LITZENDORF-STRASSE

(§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach \S 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überhaubaren Garagen, überdachte Stellplatze und Nebshahlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten die §§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 21a Abs. 3 BauNVO. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Überdachte Stellplätze und Garagen ist nach § 21a Abs. 3 BauNVO im Plangebiet zulässig. Garagen dürfen nicht vor die Straßenfront des Hauptgebäudes hervortreten.

3. NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12 und 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind innerhalb des Plangebietes auch außerhalb der überbaubaren

ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Einzelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen begrenzt. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Doppelhäusern wird mit maximal 2 Wohnungen je Doppelhaushälfte begrenzt. 5. HOHENLAGE

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,50 m Über dem Bezugspunkt nicht Überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkente und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunk von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Meuerwerk. Die Traufhöhe darf für eingeschossige Gebäude maximal 4,00 m betragen; für zweigeschossige Gebäude maximal 6,00 m. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit dem aufstrebenden traufseitigen Mauerwerk. Als unterer Bezugspunkt bei Höhenangaben – Traufhöhe, Firsthöhe, Sockelhöhe – wird die Fahrbahnmitte der nächstgelegenenen Verkehrsfläche festgesetzt. Ausnahmen von den Festsetzungen zur Höhenlage sind zulässig, wenn ihre Einhaltung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Ausnahme von der Höhenfestsetzung darf

jedoch nicht zu einer Verletzung der städtebaulichen Grundzüge der Planung führen.

6. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN - SICHTFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In den festgesetzten Sichtflächen sind Bepflanzungen und Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 0,70 m Über der Fahrbahn des zugehörigen Straßenabschnittes unzulässig. Ausgenommen hiervon sind freistehende Einzelbäume mit einer Kronenansatzhöhe von 2,50 m.

I. FESTSETZUNGEN UBER DIE ÄUßERE GESTALTUNG

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

Die Dächer sind als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und Die Dächer sind als symmetrische Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer auszubilden und nur mit rotfarbener, anthrazitfarbener oder brauner Hartdacheindeckung zu decken. Unzulässig sind alle übrigen Farbtöne für Materialien zur Dacheindeckung. Dachneigungen sind zwischen 38° und 45° zulässig. Die Schenkel der Dachflächen dürfen unterschiedlich lang sein. In gesondert festgesetzten Bereichen sind Dachneigungen zwischen 25° und 45° zulässig. Walmdächer sind nur bis maximal 30° Dachneigung zulässig. Glänzende und reflektierende Deckungsmaterialien sind nicht zulässig (auszuschließen sind glasierte Dachzlegel; zulässig sind engobierte Dachzlegel). Innerhalb des Plangebietes sind auch Gründächer zulässig, Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung von Friesenglebeln und Frontispizen zulässig; von den Festsetzungen zur Dachneigung sind die zur Betonung dienenden Frontispize oder Friesenglebel ausgenommen. Dechaufbauten oder liegende Dachfenster müssen zu den Ortgängen einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Zwischen der Traufe und dem Dachaufbau müssen mindestens 3 Dechziegelreihen durchgehen. Bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Nebengebäuden sind die Festsetzungen zur Dachneigung und Dacheindeckung nicht zwingend.

Innerhalb des Plangebietes sind Außenwände als Verblendmauerwerk, als geputzte Fassaden und els Holzfassade mit farblicher Behandlung zulässig. Glatt verputzte Außenwandflächen sind nur mit heller pastellfarbener Farbgebung in den Farben weiß, beige, creme, hellgrau, gelb oder ocker zulässig. Mit Holz verkleidete Außenwandflächen sind nur mit heller pastellfarbener Farbgebung in den Farben weiß, beige, creme, hellgrau, gelb oder ocker zulässig. Der Blockhausstil ist unzulässig

Nicht zulässig sind: hochglänzende Baustoffe, wie Edelstahl, emaillierte Elemente, Fliesen.

Innerhalb des Geltungsbereiches sind Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück

unterzubringen. Am Entsorgungstag sind die Abfallbehälter für die geordnete Entsorgung bereitzustellen. Für die Grundstücke, die Über private Stichwege erschlossen werden, gilt es, die Abfallbehälter am Entsorgungstag bei den gesondert gekennzelchneten Müllbehältersammelplätzen

4. BEFESTIGUNG VON FLÄCHEN AUF PRIVATEN GRUNDSTUCKEN

Die Befestigung von privaten Stellplätzen und deren Zufahrt sowie von Zufahrten zu Garagen ist mit wasserdurchlässigen Materialien und/oder Rasengittersteinen und/oder großfugig verlegtem Stelnpflaster ohne Fugenverguss zu gestalten. Ein wasserundurchlässiger

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Im Plangebiet sind Werbeanlagen nur als Schilder an den Hauswänden oder freistehend bis zu einer Größe von 0,30 x 0,60 m (0,18 qm) zulässig. Es dürfen keine selbstleuchtenden Werbeanlagen

Innerhalb des Plangebietes sind Sattelitenanlagen an Gebäuden nur zulässig, sofern sie in der Farbgebung der jeweiligen Außenwandfarbe ° wenn an Außenwand vorgesehen ° oder der jeweiligen Dachflächenfarbgebung ° wenn auf Dachfläche vorgesehenen ° entsprechen und nicht der Straßenseite zugewandt sind.

Innerhalb des Plangebietes sind die straßenseitigen Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m zulässig. 8. FESTSETZUNG ZU BUBGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gesetzlichen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-Vund kann mit Bußgeld geahndet werden.

S 9 Abs.1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB in Verbindung 1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind als geschlossene Gehölzanpflanzungen auszubilden. Die Pflanzabstände sind mit 1,20x1,20 m zu bemesser Es sind verpflanzte standortgerechte und heimische Gehölze folgender Arten mit einer Höhe von 70-90cm und mindestens 3 Trieben zu verwenden: Schlehe (Prunus spinose), Hasel (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hunds-Rose (Rosa canina), Paffenhütchen (Euonymus europaeus). Für die mit Anpflanzgeboten festgesetzten Einzelbäume entlang der Litzendorfstraße sind Winter-Linden (Tilla cordata) als Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen und mit einem Stammumfang von 14-16cm zu verwenden.
Für die mit Anpflanzgeboten festgesetzte Einzelbäume entlang der Erschließungsstraße ist Rotdorn (Crataegus) als Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen und mit einem Stammumfang von 12-14cm zu verwenden.

2. SONSTIGE GRÜNFLÄCHEN Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist Rasen anzusäen.

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1a BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Zur Kompensation der Eingriffe innerhalb des Plangebietes werden Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und nach § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind den Grundstücken, auf denen die Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, zugeordnet. Die Ausgleichsmaßnahmen sind zu realisieren auf den Flächen des Flurstlicks 47 der Gemerkung Lütgenhof, Flur 1.

3.2 Als Maßnahme 1 (M 1) ist eine 245 m lange und 10 m breite Hecke als Schutz- und Puffer-pflanzung entlang des vorhandenen Grabens zu pflanzen. Es sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Die Es sind ausschlieblich einnelmische und standortgerechte Laubgerfolze zu verwenden. Die Hecke ist 8-reihig und mit Krautsaum auszubilden. Es sind wehlweise (entsprechend den Standortbedingungen) folgende Arten und Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus); Schwarz-Erle (Alnus glutinosa), Sliber-Weide (Salix alba). Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche Sträucher: Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hunds-Rose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus). Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Wasser-Schneeball (Viburnum opulus). Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen.

Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume 1.Ordnung als Heister 2 x verpflanzt, Bäume 2. Ordnung als leichte Heister 1 x v., Sträucher 2 x v., 40 - 60 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,20 m zu pflanzen, alle 10 m ist eine

3.3 Als Maßnahme 2 (M 2) sind im Bereich des Weges, der südlich die Obstplantage tangiert, 4 Holzbirnen (Pyrus pyrester) in Reihe zu pflanzen. Es sind 3x verpflanzte Hochstämme mit einem Umfang von 12 - 14 cm zu verwenden.

3.4 Als Maßnahme 3 (M 3) sind auf einer Gesamtfläche von 13.555 qm flächige Gehölzenpflanzungen vorzunehmen. Es sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Es sind wahlweise (entsprechend den Standortbedingungen) folgende Arten und Pflanzqualitäten Bäume 1. Ordnung: Stiel-Eiche (Quercus robur), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus); Rot-Buche (Fagus sylvatica).

Bäume 2. Ordnung: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche (Sorbus aucuparia); Sträucher: Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata), Hasel (Corylus aveilana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hunds-Rose (Rosa canina), Pfäffenhütchen (Euonymus europaeus). Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Wald-Geißblat (Lonicera periclymenum), Purgier-Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Wasser-Schneeball (Viburnum opulus), Stachelbeere (Ribes uva-crispa).

Der Krautsaum ist der freien Sukzession zu überlassen. Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden: Bäume 1.Ordnung als Heister 2 x verpflanzt, Bäume 2. Ordnung als leichte Heister 1 x v., Sträucher 2 x v., 40 - 60 cm. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,20 m zu pflanzen, alle 10 m ist eine

Innerhalb der Fläche ist ein Wanderweg in einer maximalen Breite von 3,50 m zulässig

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Wenn während der Erderbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmelpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzutellen, um zu gewährlelsten, dass Mitarbelter oder Beauftragte des Landesamtes

3. VERHALTENSWEISE BEI UNNATURLICHEN VERFÄRBUNGEN bzw. GERUCHEN DES BODENS

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls verpflichtet. Sie unterliegen damit gleichzeitig der

Absprachen zu technischen Details und entsprechenden Vereinbarungen zu benachrichtigen. Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, ohne dass der Munitionsbergungsdienst eingeschaltet war, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde oder die zuständige Polizeidienststelle und der Munitionsbergungsdienst Mecklenburg-Vorpommern zu benachrichtigen.

Innerhalb des Bebauungsplanes ergibt sich ein Überschuss an Kompensationsflächenäquivalent von 6.496 qm. Dieser ist auf einem Ükokonto gutzuschreiben.

ZEICHENERKLÄRUNG

. FESTSETZUNGEN DIE FUR DIE BEBAUUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeine Wohngebiete (gem. Par. 4 BauNVO) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmal Grundflächenzahl (GRZ) Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunk FH =13,00m BAUWEISE Par. 22 und Par. 23 BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Baugrenze VERKEHRSEL'ÄCHEN Straßenverkehrsfläche traßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrs-ächen besonderer Zweckbestimmung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmun Verkehrsberuhigter Bereich öffentliche Parkflächer Bereich ohne Ein- und Ausfahrt FLÄCHEN FUR VERSORGUNGSANLAGEN Flächen für Versorgungsenlagen Zweckbestimmung Elektrizität Zweckbestimmung Recycling HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN GRUNFI A'CHEN Grünfläche р private Grünfläche ö öffentliche Grünfläche 0 Schutzgrün mgrenzung von Flächen mit wasserrechtichen Trinkwasserschutzzone, z.B. TWSZ IIIa ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FUR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erheltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Par. 9 (1) 25b BauGB Par. 9 (6) BauGB 00000 Anpflanzgebot für Bäume Erhaltungsgebot für Bäume SONSTIGE PLANZEICHEN Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Par. 9 (1) 4, 22 BauGB ===== Gemeinschaftsstellplätze, zug. Betroffener GSt M Müllbehältersammelplatz Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belestende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Liber den Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung Innerhalb eines Baugebietes Par. 9 (1) 2 BauGB Hauptfirstrichtung II. ZUORDNUNG AUF FLÄCHEN AUBERHALB DES PLANGEBIETES (§ 9 (1a) BauGB) UND ZUR ERHALTUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pfege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Kennzeichnung der Maßnahmen nach Ifd. Nr. siehe Teil B – Text unter III.3 III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER UND NACHRICHTLICHE UBERNAHMEN Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer vorhandene Gebäude vorhandener Zaun vorhandene Böschung künftig entfallende Darstellung, z.B. Gebäude künftig entfallende Darstellung, z.B. Leitung X künftig entfallende Darstellung, z.B. Bäume

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

4. MUNITIONSFUNDE Um gegebenenfalls erforderliche Sondierungsmaßnahmen im Plangebiet durchführen zu können, ist bis ca. 4 Wochen vor Baubeginn das Landesamt für Ketastrophenschutz für

SATZUNG

UBER DIE 2. ÄNDERUNG DER STADT DASSOW UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 GEMÄSS PAR. 10 BAU GB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Bemaßung In Meter

Bezeichnung der WA-Gebiete nach Ifd. Nr.

Höhenfestpunkt des Landesvermessungsamtes

Unter Abänderung des Satzungsbeschlusses vom 21.08.2003 hat die Stadtvertretung der Stadt Dassow Unter Abänderung des Satzungsbeschlusses vom 21.08.2003 hat die Stadtvertretung der Stadt Dassow die Satzung über die 2. Änderung den Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BeuGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141) ber. BGBI. 1998 I.S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBI. I S. 1950) BGBI. III/FNA 213-1, sowie nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch das Investionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 2130-3 (GVOBI. S. 468, ber. in GVOBI. S. 616) am 21.08.2003 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

(Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist mit Ablauf der Bekanntmachung am 30.93.93 in Kraft getreten. Dassow, den 02.03.2003 , Bürgermeisterin UBER DIE 2. ANDERUNG UBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DER STADT DASSOW

VERFAHRENSVERMERKE

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses is durch Veröffentlichung in der "OZ" am 31.12.1997 erfolgt.

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.04.2001 zur Abgabe einer

5. Die Stadtvertretung hat am 15.03.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung beschlossen und

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7. bestehend gus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2001 bis zum 04.05.200 während der Dienststunden nach Par. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, der zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung in der "OZ" am 24.03./25.03.2001 ortstollich bekenntgemacht worden.

richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsver-bindliche Flurkarte im Maßstab 1:vorliegt. Regreßensprüche können nichtabgeleitet werden.

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der

Der Bebeuungsplan Nr. 7, bestehend aus der Plenzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.07.2001 von der Stadtvertretung als Salzung beschlüssen. Die Begründung zum Bebeuungsplan Nr. 7 wurde mit Beschlüß der Stadtvertretung vom 05.07.2001 gehilligt.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplensatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Verfügung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 26.11.2001 Az.: IV 161.2 - schu

12. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit, ausgefertigt.

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während

14. Unter Abänderung des Setzungsbeschlusses vom 05.07.2001 hat die Stadtvertretung der Stadt Dassow die Satzung über die 1. Änderung den Bebauungsplan Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141) ber. BGBI. 1998 I.S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBI. I S. 1950) BGBI. II/FNA 213-1, sowie nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmächting vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch das Investionserleichterungs- und Wohnbaufandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), sowie die Satzung über die örtlichen Beuvorschriften nach § 86 der Landesbauorghung Mäcklenburg-Vorpommern (LBauO M-V GS Mackl.-Vorp. GL. Nr. 2130-3 (GVOBI. S. 468, ber. In GVOBI. 618) am 21.08.2002 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

15. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus de Panzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt

16. Die 1. Anderung der Satzung über den Bebauungsplen Nr. 7 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am Ortstellich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verlatzens und Formvorvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie

e Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprücher

(Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist mit Ablauf

7. Unter Abänderung des Satzungsbeschlusses vom 2108/2002 hat die Stadtvertretung der Stadt Dassow die Satzung über die 2. Änderung den Betauungsplan Nr. 7 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), aufgrund des § 13 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141) ber. BGBI. 1998 I.S. 137), zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung-der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBI. II. 5950) BGBI. III/FNA 213-1, sowie nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch das Investionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften nach § 86 der Landesbaugränung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V GS Meckl.-Vorp. GL. Nr. 2130-3 (GVOBI. S. 468, ber. in GMOBI. S. 616) ein 21.08.2003 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

18. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichhung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

19. Die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über der Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsublich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie

tie Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprücher

der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am O2.02.2002 in der "OZ" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung de Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (Par. 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erbsschen von Entschädigungsensprüchen (Par. 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 04.02.2002 in Kraft getreten.

Träger öffentlicher Belange am 05.07.2001 gepfüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

...wird_als fichtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage-

, Bürgermeisteri

, Bürgermeisterir

, Bürgermeisterir

, Bürgermeisterin

, Bürgermeisterin

, Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

, Bürgermeisterin

. Büraermeisterir

, Bürgermeisteri

Bürgermeisteri

, Bürgermeisterin

, Bürgermeisterin

, Bürgermeisterir

, Bürgermeisterin

im Auftrag, Unterschrif

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Ren 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.

Dassow, den 24.07.2001

Dassow, den 24.07.2001

Dassow, den 24.07.2001

zur Auslegung bestimmt.

Dassow, den 24.07.2001

Dassow, den 24.07.2001

Dassow, den 24.07.2001

Dassow, den 24.07.2001

Dassow, den 01.02.2002

Dassow, den 01.02.2002

Dassow, den 01.02.2002

Dassow, den 05.02.2002

Dassow, den 05.09.2002

Dassow, den 25.03.2003

Dassow, den 15.04.2003

Dassow, den 24.08.2005

Dassow, den 2A.08.2003

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den s

7. Der katastermäßige Bestand am

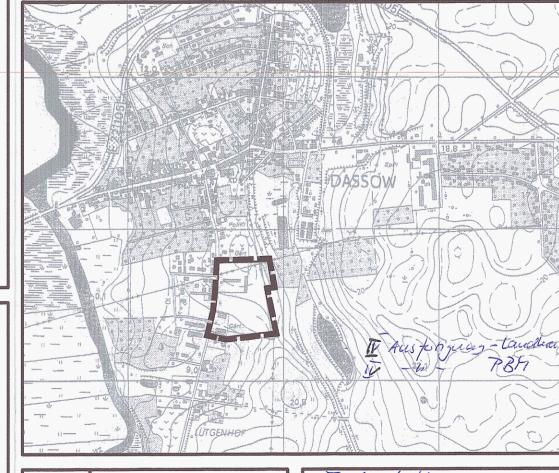
3. Die für die Raumordnung und

Stellungnahme aufgefordert worden.

FUR DAS WOHNGEBIET "AN DER HERMANN-LITZENDORF-STRABE" IN DASSOW

1. Teilabschnitt

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BauGB



Planungsbüro Mahnel Langer Steinschlag 7 Tel. 03881/7105-0 Fax 03881/7105-50 Planungsstand: 21. Aug. 2003